

# Die Regelungen des Landeshundegesetz NRW

## Anleinplicht

**Alle** Hunde sind in folgenden Bereichen anzuleinen:

- Fußgängerzonen,
- Haupteinkaufsbereichen,
- in Straßen und auf Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in öffentlichen Parks, Gärten und Grünanlagen,
- bei öffentlichen Veranstaltungen und Volksfesten mit größerer Menschenansammlung,
- in Aufzügen,
- öffentlichen Gebäuden,
- Schulen und Kindergärten.

Anmerkung:

Nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen, die weitergehende Regelungen enthält, dürfen Hunde innerhalb geschlossener Ortslagen auf Verkehrsflächen und in Anlagen in Bad Salzuflen nur angeleint von aufsichtsfähigen Personen ausgeführt werden.

## Kategorien der Hunderassen

Die bisherigen Anlagen 1 und 2 der Landeshundeverordnung wurden durch die Kategorisierung in gefährliche Hunde, Hunde bestimmter Rassen und große Hunde abgelöst.

In den einzelnen Kategorien gab es gleichzeitig Änderungen der jeweils darin enthaltenen Hunderassen. Eine Auflistung der gefährlichen Hunde, der Hunde bestimmter Rassen sowie der großen Hunde finden Sie weiter unten auf dieser Seite.

Hier nun einige Detailinformationen zu den neuen Kategorien:

- **Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG)**

Die Haltung gefährlicher Hunde ist genehmigungspflichtig. Import und Züchtung gefährlicher Hunde sind verboten. Grundsätzlich gilt Anlein- und Maulkorbpflicht.

Zu den gefährlichen Hunden gehören zunächst nur noch 4 Rassen, bei denen die Gefährlichkeit grundsätzlich vermutet wird. Bei einem akuten Vorfall kann aber auch für Hunde anderer Rassen die Gefährlichkeit festgestellt werden. Die Feststellung trifft die örtliche Ordnungsbehörde nach Begutachtung des Hundes durch das Veterinäramt des Kreises Lippe.

Eine Genehmigung zur Haltung eines gefährlichen Hundes kann bei privatem Interesse (z. B. für Bewachungszwecke) oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses (z. B. Übernahme eines Hundes aus dem Tierheim) erteilt werden.

- **Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG)**

Die Haltung dieser Hunde ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei den gefährlichen Hunden, lediglich das private oder öffentliche Interesse muss nicht nachgewiesen werden.

- **Große Hunde (auch 40/20-Hunde, § 11 LHundG)**

Aus den bisherigen Rasselisten 1 und 2 wurden insgesamt 30 Hunde gestrichen, die jetzt in die dritte Kategorie, die sogenannten großen Hunde, fallen. Eine andere Bezeichnung für die Kategorie der großen Hunde ist auch der Begriff "40/20 - Hunde". Bei diesen Tieren liegt die Widerristhöhe über 40 cm und / oder sie wiegen mehr als 20 kg.

Für große Hunde gilt lediglich eine Anzeigepflicht.

## Haftpflichtversicherung

Als Halter eines Hundes (gleich welcher Kategorie) müssen Sie eine Haftpflichtversicherung für Ihren Hund abschließen. Die Mindestdeckung für Personenschäden beträgt 500.000 Euro, für Sachschäden liegt sie bei 250.000 Euro.

## Zentralregister

Ein Zentralregister erfasst künftig alle Mikrochipnummern. Die Ordnungsbehörden sind verpflichtet, dem Zentralregister entsprechende Mitteilungen zu machen.

## Datenübermittlung durch Hundesteuerstellen

Für Hundesteuerstellen ist künftig die Übermittlung von Daten an die Ordnungsbehörde zulässig.

## Auflistung der Hunderassen nach Kategorie

- **Gefährliche Hunde**

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pitbull Terrier
- Staffordshire Bullterrier

- **Hunde bestimmter Rassen**

- Alano (neu aufgenommen)
- American Bulldog (neu aufgenommen)
- Bullmastiff
- Dogo Argentino (vorher Liste 1)
- Fila Brasileiro (vorher Liste 1)
- Mastiff
- Mastino Espanol (vorher Liste 1)
- Mastino Napolitano (vorher Liste 1)
- Rottweiler
- Tosa Inu (vorher Liste 1)

- **Große Hunde (auch 40/20 - Hunde)**

Bitte beachten Sie, dass die Aufzählung der nachfolgenden Hundearten nicht abschließend ist. Hier sind lediglich die Hunde aufgeführt, die aus den Anlagen 1 und 2 der ehemaligen Landeshundeverordnung gestrichen wurden.

- |                           |                                |
|---------------------------|--------------------------------|
| - Akbas                   | - Kuvasz                       |
| - Bandog                  | - Liptak                       |
| - Berger de Beauce        | - Maremmenar Hirtenhund        |
| - Berger de Brie          | - Mastin de los Pirneos        |
| - Bordeaux Dogge          | - Mioritic                     |
| - Carpatin                | - Mittelasiatischer Owtscharka |
| - Chinesischer Kampfhund  | - Polski Owczarek Podhalanski  |
| - Dobermann               | - Pyrenäenberghund             |
| - Estrela – Berghund      | - Rafeiro do Alentejo          |
| - Kangal                  | - Römischer Kampfhund          |
| - Karakatschan            | - Sarplaninac                  |
| - Karshund                | - Slovensky Cuvac              |
| - Kaukasischer Owtscharka | - Südrussischer Owtscharka     |
| - Komondor                | - Tibetanischer Mastiff        |
| - Kraski Ovcar            | - Tornjak                      |

- **Sonderregelung für Hunde der Rasse Old English Bulldog**

Aufgrund der aktuellen Regelungen ist für Hunde der Rasse Old English Bulldog und Kreuzungen dieser Hunde mit anderen Rassen eine Phänotypbestimmung durch einen amtlichen Tierarzt im Land NRW durchzuführen und nachzuweisen. Eine Einstufung von Hunden dieser Rasse in eine der oben genannten Kategorien (gefährliche Hunde, Hunde bestimmter Rassen, große Hunde) ist sodann durch die Ordnungsbehörde entsprechend dieser Phänotypbestimmung durchzuführen.